



Kleingartenverein  
Heidelberg - Wieblingen  
1941 e.V.

**- SATZUNG -**

**SATZUNG**  
**des Kleingartenverein**  
**Heidelberg – Wieblingen 1941 e.V**

**Beschlossen in der Hauptversammlung  
am 17. Januar 1954.**

**Änderung der §§ 1, 2, 8.  
Beschlossen in der Hauptversammlung  
am 28. Februar 1982.**

**Umfassend geändert in der  
Mitgliederversammlung am  
3. Oktober 1992.**



*Geänderte Satzung des Kleingartenverein HD-Wieblingen 1941 e.V.,  
beschlossen in der Mitgliederversammlung am 3. Oktober 1992*

**§ 1 – Name, Sitz und Anschluss**

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Heidelberg-Wieblingen 1941 e.V. und hat seinen Sitz in Heidelberg-Wieblingen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist in dem Bezirksverband der Gartenfreunde (Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner) e.V. angeschlossen. Er kann Mitglied von Genossenschaften und kulturellen Verbänden werden.

**§ 2 – Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gartenfreunde in Heidelberg-Wieblingen. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach § 5 KGO insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung der Gesunderhaltung und zur Erziehung der Naturverbundenheit dienen.
3. Die Aufgaben des Vereins sind:
  - a) Dauergartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen, sie zu erhalten und zu pflegen.
  - b) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, damit die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege des öffentlichen Grüns anregen.
  - c) durch Veranstaltungen kultureller und geselliger Art der Gartenfreunde, neben der Gartenarbeit den Gemeinschaftssinn unter den Mitgliedern zu fördern.
  - d) Die Jugend zur Naturverbundenheit anzuhalten.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die einen Garten oder eine Siedlerstelle bewirtschaftet oder eine solche beantragt, oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins durch seine Mitgliedschaft fördert. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung verbindlich an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Auflösung des Vereins
  - b) Austritt aus dem Verein
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) Tod des Mitglieds.

### **§ 4 – Austritt und Ausschluss**

1. Der Austritt muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für ein weiteres Jahr zu bezahlen.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Es kann insbesondere ausgeschlossen werden wenn es:
  - a) mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate im Rückstand ist,
  - b) gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages und/oder der Gartenordnung verstößt,
  - c) Mitglieder beleidigt oder belästigt,
  - d) mit Gartennachbarn in Zank und Unfrieden lebt.
3. Mit dem Ausschluss aus dem Verein ist die Kündigung des Pachtvertrags über einen Kleingarten nach Maßgabe des Vertrags gebunden.

4. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen, muss die Rechtsmittelbelehrung enthalten und ist dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen vierzehn Tagen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen und beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, deren Entscheidung gültig ist. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss keine Beschwerde ein, so wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist rechtswirksam. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle satzungsmäßigen Rechte.

## **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Dem Mitglied steht das Recht zu,
  - a) bei Beschlüssen und Wahlen mitzustimmen,
  - b) an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Mitglied ist verpflichtet,
  - a) die Beiträge bis zum Fälligkeitstag zu entrichten,
  - b) die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen,
  - c) die Förderung der Vereinsinteressen wahrzunehmen,
  - d) die Aushänge und Bekanntmachungen des Vorstands zu beachten,
  - e) die Bestimmungen des Umwelt- und Landschaftsschutzes einzuhalten.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Schriftführer, dem Rechner, dem stellvertretenden Rechner (2. Rechner) und drei bis fünf Beisitzern. Der Fachwart wird vom Vorstand berufen und ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein im Sinne des § 26 BGB.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Neuwahlen finden spätestens alle zwei Jahre statt.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen, das Vermögen zu verwalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen und zu überwachen. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit . Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Im Einzelnen wird bestimmt:
  - a) Der erste oder der zweite Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlungen, überwachen die gesamte Geschäftsführung und sind für diese verantwortlich.
  - b) Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem entsprechenden Vereinsorgan zu entscheiden.
  - c) Der Rechner oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter verwalten die Kasse des Vereins, führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und haben der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Sie nehmen alle Zahlungen für den Verein gegen ihre alleinige Quittung entgegen, dürfen aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden leisten. Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit einem Kalenderjahr zusammen.



## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich, durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, mit der Tagesordnung zu erfolgen. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Änderung der Satzung,
  - d) die Festsetzung der Beiträge und der Zahlungstermine,
  - e) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. Eine Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden.
3. Auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Anträge sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 – Beiträge und Rechnungswesen**

1. Bleibt ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand, so ruhen alle satzungsmäßigen Rechte.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Kasse prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht zu geben haben. Sie haben jederzeit das Recht, Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen.

## **§ 10 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gesamten Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Das bei der Auflösung des Vereins oder Fortfall des bisherigen Zweckes oder beim Ausscheiden aus dem übergeordneten Verband vorhandene Vereinsvermögen muss zur Förderung des Kleingartenwesens Verwendung finden und zu diesem Zweck an die übergeordnete Bezirksgruppe oder an den Landesverband ausgehändigt werden. Hierfür haftet der Vorstand persönlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Mitgliedschaft im übergeordneten Verband betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem übergeordneten Verband und dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.

*Im November 2020 nach den aktuell geltenden  
Rechtschreibregeln neu gesetzt und gedruckt für den  
Kleingartenverein Heidelberg-Wieblingen 1941 e.V.*